



Bundesministerium für Finanzen
Herrn Sektionschef
Mag. Harald Waiglein, MSc
Sektion III - Wirtschaftspolitik
und Finanzmärkte
Johannesgasse 5
1010 Wien
per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 197
1045 Wien
T 05-90 900-DW | E fsp@wko.at
W <https://wko.at/fp>

per Webformular: Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2025-0.078.592

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
FSP/05/25/EK
Mag. Erich Kühnelt

Durchwahl
3739

Datum
14.02.2025

Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Sektionschef Mag. Waiglein,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Entwurfs des Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetzes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Wir begrüßen die Intention des Gesetzesvorhabens, entsprechend der Zielsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 den Sekundärmarkt für notleidende Kredite in der EU zu stärken. Im Hinblick auf den Verzug bei der Umsetzung der Richtlinie wäre eine rasche Beschlussfassung anzustreben.

II. Im Detail

Artikel 1 Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz - KKG

§ 15 KKG-Entwurf iZm Bankgeheimnis:

Eine Verabschiedung des Entwurfs in der vorliegenden Form wäre im Hinblick auf § 38 BWG mit Rechtsunsicherheit verbunden, weil die Zulässigkeit von Informationsweitergaben nicht hinreichend geklärt wäre.

In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass die Umsetzung der NPL-RL einer Änderung des § 38 BWG bedarf, um eine unionsrechtskonforme Implementierung sicherzustellen (so Liebel, Aktuelle Fragen des Bankgeheimnisses, ÖBA 2021, 331).

Es erscheint daher die Aufnahme ausdrücklicher Durchbrechungsbestände vom Bankgeheimnis in § 38 BWG oder alternativ eine Regelung in § 15 KKG oder zumindest eine Klarstellung in den Materialien erforderlich, u.a., dass im Rahmen von Informationsweitergaben nach § 15 KKG

keine Entbindung durch Kunden erforderlich ist (weil das Bankgeheimnis nicht „berührt“ bzw. durchbrochen wird).

Es besteht auch die Ansicht, dass aufgrund des nicht taxativen Charakters des § 38 BWG der § 15 KKG-E dahingehend richtlinienkonform zu interpretieren sei, dass dieser mit seiner Verpflichtung zur Informationsübermittlung die Basis für die zulässige Durchbrechung des Bankgeheimnisses darstellt. Im Ergebnis wäre keine eigene Zustimmung des Kunden notwendig bzw. unionsrechtlich gar nicht verlangt.

In § 15 KKG-E findet sich jedoch lediglich die Verpflichtung des Verkäufers, an den potenziellen Käufer entsprechende Informationen zu übermitteln. Weder dem Gesetzestext noch den Materialien zu § 15 KKG-E sind Klarstellungen zum Umgang der Kreditinstitute mit dem Bankgeheimnis beim Verkauf von notleidenden Forderungen auf Basis des KKG zu entnehmen.

In den Materialien zu § 15 KKG findet sich derzeit die Aussage, dass die *„Informationspflicht notwendig und gerechtfertigt [ist], damit potenzielle Kreditkäufer vor dem Eingehen einer Transaktion sachkundige Entscheidungen treffen können, und daher ist es legitim, dass Kreditinstitute die personenbezogenen Daten der Kreditnehmer an potenzielle Kreditkäufer weitergeben.“* Weiters heißt es: *„Diese Informationen sollten sich strikt auf den Umfang beschränken, der erforderlich ist, damit potenzielle Kreditkäufer den Wert der Ansprüche eines Kreditgebers aus einem notleidenden Kreditvertrag oder den Wert des notleidenden Kreditvertrags selbst sowie die Wahrscheinlichkeit einer Realisierung des Vertragswerts beurteilen können.“*

Dies könnte jedenfalls dahingehend interpretiert werden, dass der Gesetzgeber implizit eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses intendiert. Allerdings geht er in den Materialien nicht auf die Problematik ein und es fehlt auch an einem korrespondierenden Durchbrechungstatbestand in § 38 Abs. 2 BWG.

Saniert werden könnte dies unter Umständen dadurch, dass das KKG mit Zweidrittelmehrheit im Nationalrat beschlossen wird. Dann wäre man in derselben Situation wie beim Informationsanspruch nach § 79 ZaDiG 2018 (fehlgeleitete Zahlungen), in dem die herrschende Lehre von einer Durchbrechung des Bankgeheimnisses ausgeht, obwohl es (auch dort) an einer ausdrücklichen Ausnahme in § 38 BWG fehlt.

Sollte weder eine Beschlussfassung mit 2/3-Mehrheit noch eine ausdrückliche Durchbrechung von § 38 BWG erfolgen, wären rechtliche und methodische Argumentationslinien erforderlich, um eine Weitergabe ohne Entbindungen von Kunden zu ermöglichen, die mit Rechtsunsicherheiten verbunden sind: Dafür käme etwa eine richtlinienkonforme Interpretation, eine Berufung auf eine implizite Durchbrechung oder eine Interessenabwägung in Betracht. Hier wäre aber unter Umständen problematisch, dass das KKG an anderer Stelle explizit eine Überbindung des Bankgeheimnisses auf Kreditkäufer vorsieht. Eine Gegenargumentation könnte daher lauten, dass der Gesetzgeber keine (impliziten) Durchbrechungen des Bankgeheimnisses normieren wollte, gerade weil er das Bankgeheimnis an anderer Stelle explizit bedacht hat (keine „planwidrige“ Lücke).

Sofern also im Gesetzespaket keine Anpassung des § 38 BWG vorgenommen wird, sollten Klarstellungen im Gesetzestext des § 15 KKG-E oder zumindest in den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung Eingang in die Regierungsvorlage finden.

Artikel 4 Änderung des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes und Artikel 5 Änderung des Verbrauchercreditgesetzes

§ 17a HIKrG und § 11a VKrG:

Durch diese Bestimmungen werden die Vorgaben der Richtlinie 2021/2167 umgesetzt. Die Erwägungsgründe (Rz 53) zur RL 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sehen Folgendes vor:

Unbeschadet anderer Verpflichtungen gemäß der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU und zur Sicherstellung eines hohen Verbraucherschutzes sollten jene Richtlinien geändert werden, damit der Verbraucher rechtzeitig vor jeder Änderung der Konditionen des Kreditvertrags eine klare und umfassende Liste solcher Änderungen, den Zeitplan für ihre Umsetzung und die erforderlichen Einzelheiten sowie die Bezeichnung und die Anschrift der nationalen Behörde, bei der Beschwerde eingereicht werden kann, erhält.

Diese Regelung soll daher eindeutig dem Schutz vor einseitigen Konditionsänderungen dienen.

Der nunmehrige Umsetzungsentwurf von § 17a HIKrG und § 11a VKrG spricht allerdings undifferenziert von „Änderung der Bedingungen des Kreditvertrages“.

Dies hätte zur Folge, dass alle Verträge, auch die, die auf Wunsch des Kreditnehmers geändert werden, den Anforderungen der oben genannten Bestimmungen entsprechen müssten. Dies war aber sicher nicht der Zweck dieser Bestimmung.

Daher sollten zumindest die Erläuternden Bemerkungen dahingehend geändert werden, dass daraus hervorgeht, dass diese Bestimmung nur dann zu Anwendung kommt, wenn es sich um eine einseitige Änderung des Kreditgebers handelt bzw. die Änderung zu Lasten des Kunden ist.

Für die Banken hätte diese Änderung zur Folge, dass alle Stundungs-, Prolongationsverträge etc. geändert/ergänzt werden müssten. Hier ist zu bedenken, dass eine Umsetzung nur zu bestimmten Releaseterminen möglich ist und daher eine Übergangsfrist für die Kreditwirtschaft unerlässlich wäre.

Informationen über die für Beschwerden zuständigen Behörden:

Die Art. 27 und 28 der Richtlinie (EU) 2021/2167 sehen u.a. vor, dass über die „Beschwerdemöglichkeiten“ gegen solche Änderungen der Bedingungen, sowie u.a. die diesbezügliche Frist, aber auch über die „Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde, bei der diese Beschwerde eingereicht werden kann“ zu informieren ist. Diese Informationspflichten werden jeweils auch verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert. Die Erläuterungen (S. 9f) führen zu § 17a HIKrG aus, dass die zuständige Behörde für die Beschwerdemöglichkeit, über die informiert werden muss, die FMA sei. In den Erläuterungen zur Parallelbestimmung des § 11a VKrG heißt es dann in Folge, dass diese Bestimmung dem vorgeschlagenen § 17a HIKrG entspricht und daher auf die Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung verwiesen werden kann. Das bedeutet, dass Kreditgeber auch im Anwendungsbereich des VKrG Beschwerden an die FMA verweisen müssten.

Diese Ausführungen bedürfen einer näheren Überprüfung und Änderung. Sowohl das HIKrG (§ 32) als auch das VKrG (§ 30) sehen vor, dass - abgesehen von der Zuständigkeit des BMJ bezüglich weiterer Teile der Bestimmungen - jedenfalls hinsichtlich der Verwaltungsstraftatbestände der Bundeskanzler mit der Vollziehung betraut ist und damit nach dem AVG letztlich die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sind. Auch wenn unter Umständen nicht gänzlich auszuschließen ist, dass spezifisch für Kreditinstitute allenfalls - uns zumindest nicht bekannte - finanz- oder bankrechtliche Sonderbestimmungen bestehen, die eine Zuständigkeit der FMA in diesem Bereich geschaffen hätten, so wäre es zumindest sinnvoll, dies zu erläutern.

Für den Bereich des VKrG ist aber besonders zu betonen, dass durch den weiten Verbraucher-kreditbegriff nicht nur bankgeschäftliche Kreditverträge (d.h. also Darlehen) als Verbraucher-kreditverträge gelten, sondern auch sonstige Finanzierungshilfen, wie z.B. Ratengeschäfte, die gewerbliche Unternehmen z.B. im Handel als Zahlungsmöglichkeit für ihre Leistungen anbieten. Diese Tätigkeiten unterliegen jedenfalls nicht der Aufsicht der FMA, sondern gesamthaft der GewO und damit der gewerbebehördlichen Aufsicht. Eine Information an die Kunden, dass Beschwerden an die FMA zu richten wären, wäre somit wohl nicht richtig, sondern irreführend.

Dieser Punkt, an welche Behörde zu verweisen ist, sollte in den Erläuterungen richtiggestellt werden.

Weiters stellt sich auch die Frage, wer nach den EU-Vorgaben überhaupt als Kreditgeber iSd Art. 27 und 28 gilt, den diese neuen Informationspflichten treffen sollen. Die gegenständlich umzusetzende Richtlinie definiert Kreditgeber als ein „Kreditinstitut“, das einen Kredit gewährt hat, oder einen Kreditkäufer. Auch bei der Definition des Kreditvertrages wird ausdrücklich darauf abgestellt, dass es sich um einen Vertrag handelt, bei dem ein „Kreditinstitut“ einen Kredit gewährt.

Der gegenständlichen Richtlinie liegt somit ein anderer Kreditgeberbegriff zugrunde als der Verbraucherkredit-RL und damit dem VKrG, die auch Nichtkreditinstitute erfassen, wie z.B. Händler, die eine Ratenzahlungsmöglichkeit anbieten. Auch wenn die Art. 27 und 28 eine Änderung der Verbraucherkredit-RL und der Wohnimmobilienkredit-RL umfassen, so ist davon auszugehen bzw. jedenfalls gut argumentierbar, dass diese in Art. 3 Z 2 enthaltene, engere Definition des Kreditgebers auch für die Art. 27 und 28 Geltung hat. Damit kämen diese Informationspflichten nach der Richtlinie nur für Kreditgeber iSd Art. 3 Z 2 zur Anwendung und wären bei der Umsetzung auch auf diese einzuschränken.

III. Zusammenfassung

Grundsätzlich begrüßen wir das Gesetzesvorhaben. Im Hinblick auf das laufende Vertragsverletzungsverfahren wäre eine rasche Umsetzung des Gesetzesvorhabens anzustreben.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Generalsekretär

